

TOP:

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

33 - Bürgerbüro, Personenstandswesen, Statistik und Wahlen

Vorl.Nr.: V/2018/03658

Datum: 09.01.2019

Gremium	Sitzung am		
Haupt- Finanzausschuss	und 06.02.2019	öffentlich	Vorberatung
Rat	13.02.2019	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Meckenheim die folgende Beschlussfassung:

Die 4. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Meckenheim vom 20. November 2003 wird mit den angepassten Gebühren für die Durchführung der Bestattung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmittel vorhanden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> entfällt	Wenn ja Budget:	Wenn nein Deckungsvorschlag:
------------------------------	---	--------------------	---------------------------------

Stellungnahme:

Die Anpassung der Friedhofsgebühren ist erforderlich, um die Belastung der Allgemeinheit der Steuerzahler zu vermeiden.

Begründung

Anpassung der Friedhofsgebühren aufgrund der Ausschreibung der Erdarbeiten

Aufgrund des Beschlusses des Haupt- und Finanzausschusses vom 28.11.2018 zur Vergabe der Erdarbeiten auf den städtischen Friedhöfen sind die Friedhofsgebühren - insbesondere auch aus Gründen der Gebührengerechtigkeit - zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

Auf Grundlage der Kommunalverfassung und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sind für die Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen der Stadt Meckenheim Benutzungsgebühren zu erheben, vgl. § 77 Gemeindeordnung NRW i. V. m. §§ 4 Abs.1 Bestattungsgesetz NRW, 6 - 8 Kommunalabgabengesetz NRW. Die einschlägigen rechtlichen Vorschriften machen die Anpassung der Gebühren für die Durchführung der Bestattungen erforderlich.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Änderungen:

- §2 Nr. 6.1.2: Personen ab 5 Jahren von 701,00€ auf 960,00€. Hier sind die Bestattungen in normaler Tiefe gemeint.
- §2 Nr. 6.2.2: Personen ab 5 Jahren von 728,00€ auf 1.138,00€. Hier sind die Bestattungen in Übertiefe gemeint.
- 6.5: Beisetzung in der Urnenwand und im Baumgrab: Hier wird die Gebühr neu unterteilt in 6.5.1 Beisetzung in der Urnenwand von 198,00€ auf 305,00€ und 6.5.2 Beisetzung im Baumgrab mit der unveränderten Gebühr in Höhe von 198,00€.

Nach diesen Regelungen haben Gemeinden, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen zu beschaffen, soweit „dieses vertretbar und geboten“ ist. Damit sollen die Kommunen angehalten werden, die Möglichkeiten zur Erhebung von Gegenleistungen vollumfänglich auszuschöpfen, bevor die Allgemeinheit der Steuerzahler zu diesen Lasten herangezogen wird.

Meckenheim, den 09.01.2019

Ursula Schmitz

Leiterin

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen